

**Satzung
der Großen Kreisstadt Riesa
über die Erhebung von Gebühren für die
öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18. September 2009
-Abwassergebührensatzung (AbwGebS)-**

in der Fassung der 3. Änderung vom 16. Dezember 2021

LESEFASSUNG

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsatz

§ 2 Gebührensschuldner

II. Schmutzwasserentsorgung

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

§ 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

§ 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

III. Niederschlagswasserentsorgung

§ 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

§ 7 Ermittlung der versiegelten und einleitenden Grundstücksfläche

IV. Abwassergebühren

§ 8 Höhe der Abwassergebühren

§ 9 Grundgebühren

V. Gebührenschuld

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

§ 11 Vorauszahlungen

VI. Anzeige-, Auskunftspflicht, Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Anzeigepflichten

§ 13 Auskunftspflichten

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Riesa erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser mittel- oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (3) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

II. Schmutzwasserentsorgung

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Daneben erhebt die Stadt eine Grundgebühr gem. § 9. Sie stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar.
- (3) Bei gesondert durch die Stadt genehmigten Einleitungen von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 4

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) gilt als anfallende Schmutzwassermenge:
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab);
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die diesem Grundstück zugeführte Wassermenge;
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

- (2) Der Gebührenschuldner hat bei der Einleitungen nach § 3 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (§ 4 Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 4 Absatz 1 Nummer 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Hat ein Wassermengensmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) In den Fällen, in denen keine Messeinrichtungen vorhanden sind und ein Nachweis gem. Abs. 3 nicht erbracht wird, gelten als pauschaler Wasserverbrauch bei Wohnungen
- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. ohne WC und ohne Bad | 15 cbm/Jahr/ pro Person |
| 2. mit WC und ohne Bad | 22 cbm/Jahr/ pro Person |
| 3. ohne WC und mit Bad | 25 cbm/Jahr/ pro Person |
| 4. mit WC und mit Bad | 32 cbm/Jahr/ pro Person sowie |
| 5. für den Anschluss der Waschmaschine | 11 cbm/Jahr/pro Person und für |
| 6. Bungalow mit Sanitäreinrichtung | 43 cbm/Jahr |
- (5) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann die Stadt den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

§ 5

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Antrag kann mit Dauerwirkung längstens für einen Zeitraum von sechs Jahren gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert.
- (2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 Satz 1 sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden bei der Gebührenabrechnung nicht berücksichtigt. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommen Wassermenge, pauschalisiert nach Zeiteinheiten, zum Ansatz gebracht.
- (4) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich, spätestens mit Antragstellung nach Abs. 1 Satz 2, anzuzeigen.
- (5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.
- (7) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 6 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 30 Kubikmeter/Jahr;
 2. je Vieheinheit Geflügel 0,5 Kubikmeter /Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes i. d. F. d. Bkm. vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens die Verbrauchsgröße nach § 4 Abs. 4 betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

III. Niederschlagswasserentsorgung

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird für Niederschlagswasser erhoben, das auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ausgenommen sind Grundstücke und Grundstücksteilflächen, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche. Die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche ergibt sich aus der Summe der unterschiedlich versiegelten und einleitenden Teilflächen eines Grundstücks in Quadratmeter (m²). Zur Berechnung der versiegelten und einleitenden Teilflächen werden wasserundurchlässige sowie teildurchlässige und schwach ableitende Flächen herangezogen und mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert.

Dieser beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|-----|
| 1. für Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt | 1,0 |
| 2. für Gründächer mit Regenwasserspeichereffekt | 0,5 |
| 3. für Flächen mit Asphalt, Beton, Pflaster mit geschlossenen Fugen | 1,0 |
| 4. für Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand, Schlacke o. a. verlegt | 0,7 |
| 5. für ungebundene (wassergebundene) Decken | 0,5 |
| 6. für bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen | 0,1 |

§ 7**Ermittlung der versiegelten und einleitenden Grundstücksfläche**

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenschuldner gem. § 2 Abs. 2 und 3 hat nach Aufforderung der Stadt eine Erklärung zu den versiegelten und einleitenden Teilflächen seines Grundstücks abzugeben. Wird die Abgabe dieser Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche zu schätzen.
- (2) Veränderungen der Abs. 1 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenschuldner gem. § 2 Abs. 2 und 3 unverzüglich der Stadt mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Teilfläche anzupassen. Abs. 1 Satz 2 gilt analog.

IV. Abwassergebühren**§ 8****Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird EUR 1,82 je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird EUR 0,42 je Quadratmeter versiegelter und einleitender Grundstücksfläche.

§ 9**Grundgebühren**

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 8 Abs. 1 für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

1. Qn	2,5	€	6,00/Monat
2. Qn	6,0	€	14,40/Monat
3. Qn	10,0	€	24,00/Monat
4. Qn	15/DN 50	€	36,00/Monat
5. Qn	40/DN 80	€	96,00/Monat
6. Qn	60/DN 100	€	144,00/Monat
7. Qn	150/DN 150	€	360,00/Monat
8. Qn	250/DN 200	€	600,00/Monat

Ist kein Wasserzähler installiert, dann ist von der Zählergröße Qn 2,5 zur Berechnung der Grundgebühr auszugehen.

- (2) Bei Absetzungen nach § 5 wird auf Antrag der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.

- (4) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Absatz 3 werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert.

V. Gebührenschuld § 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und des § 9 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum);
 2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
- (4) Änderungen der maßgeblichen Umstände zur Ermittlung der versiegelten und einleitenden Teilflächen nach § 7 Abs. 2 werden in dem der Änderungsmitteilung folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Beruht die Änderung der Feststellungen zu den versiegelten und einleitenden Teilflächen fehlerhaften und unvollständigen oder unterlassenen Angaben, kann die Stadt rückwirkend nicht erhobene Gebühren für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung geltend machen.

§ 11 Vorauszahlungen

Im Jahr sind 5 Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils die entsprechende Abwassermenge der Teilleistungen Schmutz- und Niederschlagswasser des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

VI. Anzeige-, Auskunftspflicht, Ordnungswidrigkeiten § 12

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 2. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten und einleitenden Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird;
 3. die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);

2. die Menge der Einleitungen von Wasser, dass der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 3 Abs. 3);
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

§ 13 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner oder ihre Vertreter haben der Stadt auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt (AbwbesS) ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsKAG und § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten aus § 12 oder seinen Auskunftspflichten nach § 13 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Abwassergebührensatzung</i>		16.09.2009	18.09.2009	25.09.2009 RIO-Nr. 21/2009	01.01.2009
<i>1. Änderung</i>	§ 1 Abs. 1, Satz 2; § 3 Abs. 5; § 5 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4; § 6 Abs. 1, Satz 1, Satz 2 § 8 Abs. 1, Nr. 1, 2, Abs. 2; § 9 Abs. 1, Abs. 4	29.01.2014	30.01.2014	07.02.2014 „Riesaer.“ Nr. 5/2014	01.01.2014
<i>2. Änderung</i>	§ 8 Abs. 1 und Abs. 2	13.12.2017	14.12.2017	22.12.2017 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 49/2017	01.01.2018
<i>3. Änderung</i>	§ 8 Abs. 1 und Abs. 2	15.12.2021	16.12.2021	07.01.2022 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 01/2022	01.01.2022